

**Änderung der Gebührensatzung  
der Musikschule der Stadt Königswinter  
vom 25.10.2017**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV. NW. S. 270), gültig ab 17. Oktober 1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. Februar 2016 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.Oktober 1969 (GV.NW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.Dezember 2016 (GV.NRW. S. 1150), in Kraft getreten am 28.12.2016 hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 09.10.2017 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen.

**Artikel I**

Die Gebührensatzung vom 23.07.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2014 wird wie folgt geändert:

**2. § 2 Abs. 2 (Tabelle) erhält folgende Fassung:**

<b>A Instrumental- und Vokalunterricht</b>		<b>nachrichtlich</b>	<b>neu</b>
Einzelunterricht	von 30 Min. Dauer	753,00 Euro	776,00 Euro
	von 45 Min. Dauer	984,00 Euro	1.014,00 Euro
	von 60 Min. Dauer	1182,00 Euro	1.217,00Euro
Gruppenunterricht von 30 Min. Dauer	Kleine Gruppe (2 Teilnehmer)	396,00 Euro	408,00 Euro
Gruppenunterricht von 45 Min. Dauer	kleine Gruppe (2 Teilnehmer)	591,00 Euro	609,00 Euro
Gruppenunterricht von 60 Min. Dauer	kleine Gruppe (2 Teilnehmer)	783,00 Euro	806,00 Euro
Gruppenunterricht von 30 Min. Dauer	große Gruppe (3-5 Teilnehmer)	312,00 Euro	321,00 Euro
Gruppenunterricht von 45 Min. Dauer	große Gruppe (3-5 Teilnehmer)	465,00 Euro	479,00 Euro
Gruppenunterricht von 60 Min. Dauer	große Gruppe (3-5 Teilnehmer)	618,00 Euro	637,00 Euro
<b>B Elementarunterricht (Gruppen mit 10-12 Teilnehmern/innen)</b>			
	Musikalische Früherziehung 3 jährige Kinder	150,00 Euro	155,00 Euro
	Musikalische Früherziehung 4-6 jährige Kinder	225,00 Euro	232,00 Euro
	Musikalische	225,00 Euro	232,00 Euro

	Grundausbildung		
	Elementarspielkreis (6 bis 8-jährige Kinder, insbesondere für Absolventen der Musikalischen Früherziehung)	225,00 Euro	232,00 Euro
<b>C Ballettunterricht (Gruppen mit 10-12 Teilnehmern/innen)</b>			
	Klassische Vorausbildung von 45 Min. Dauer Pauschaler Kostümbeitrag für das 1. Kind	354,00 Euro  10,00 Euro	365,00 Euro  10,00 Euro
	Standardausbildung von 60 Min. Dauer pauschaler Kostümbeitrag für das 1. Kind	438,00 Euro  10,00 Euro	451,00 Euro  10,00 Euro
	fortgeschrittene Gruppen von 75 Min. Dauer pauschaler Kostümbeitrag für das 1. Kind	459,00 Euro  10,00 Euro	473,00 Euro  10,00 Euro
	fortgeschrittene Gruppen von 90 Min. Dauer pauschaler Kostümbeitrag für das 1. Kind	522,00 Euro  10,00 Euro	538,00 Euro  10,00 Euro
	Jazz-Dance von 60 Min. Dauer pauschaler Kostümbeitrag für das 1. Kind	438,00 Euro  10,00 Euro	451,00 Euro  10,00 Euro
	Fördergruppe von 60 Min. Dauer	156,00 Euro	161,00 Euro

	Fördergruppe von 75 Min. Dauer	192,00 Euro	198,00 Euro
	Fördergruppe von 90 Min. Dauer	216,00 Euro	222,00 Euro
	Fördergruppe Jazz-Dance von 60 Min. Dauer	195,00 Euro	201,00 Euro
<b>D Sonderkurse</b>	Die Gebühren zur Teilnahme an Sonderkursen werden entsprechend dem jeweiligen Kostenaufwand berechnet.		
<b>E „Jedem Kind Instrumente, Tanzen ,Singen“ (JeKits)</b> in Kooperation mit Grundschulen Nach Vorgaben der JeKits-Stiftung. Das Entgelt schließt die kostenfreie Bereitstellung eines Leihinstrumentes im zweiten JeKits-Jahr mit ein.	1. Jahr JeKits 2. Jahr JeKits (Instrumente)* <sup>2</sup> 2. Jahr JeKits (Tanzen)* <sup>2</sup> 2. Jahr JeKits (Singen)* <sup>2</sup> * <sup>2</sup> ) Die Empfänger bestimmter staatlicher Transferleistungen sind von Elternbeiträgen befreit. Geschwister erhalten eine Beitragsermäßigung von 50%.		Kostenlos 276,00 Euro 204,00 Euro 144,00 Euro

## Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.1.2018 in Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 25.10.2017

Stadt Königswinter  
Der Bürgermeister

gez. Peter Wirtz